

Sofortprogramm Erneuerbare Energien

zu Beginn der neuen Legislaturperiode aus Sicht der Erneuerbaren-Gruppe ARGE Netz

Dramatische Fluten in Deutschland und extreme Hitze bis fast 50 Grad in vielen Teilen der Welt mit hunderten Opfern prägen das Jahr 2021. Gleichzeitig gefährden bürokratische Genehmigungsverfahren und unzureichender Zubau der Erneuerbaren die **Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Industriestandortes Deutschland**. Um das **1,5-Grad-Ziel** erreichen zu können und damit künftig sprichwörtlich nicht noch mehr Dämme brechen, muss gelten:

Klimaschutz-Infrastruktur hat Vorrang!

In den nächsten zehn Jahren bedarf es **mindestens 100 GW PV-Anlagen und 50 GW Windenergie an Land** sowie weitere, innovative erneuerbare Erzeugungsformen und die notwendigen Energieleitungen. Der **erneuerbare Mittelstand** steht mit hochmotivierten Ingenieurinnen und Energiewendemachern bereit und will investieren. Politik und Verwaltung müssen jetzt „**Möglichmacher**“ werden und mehr Zubau, mehr Flächen und schnellere Genehmigungen durchsetzen. Dafür braucht es:

- **Mehr Flächen für wettbewerbsfähige Strompreise**
- **Genehmigungen massiv beschleunigen und Verfahren straffen**
- **Mit Repowering den Turbo für die Energiewende zünden**
- **Bürgerbeteiligung zum Akzeptanzmotor entwickeln**
- **Grünen Wasserstoff mit Erneuerbaren zum Durchbruch bringen**
- **Marktdesign fit machen für die erneuerbare Energiewelt**

Mehr Flächen für wettbewerbsfähige Strompreise

Flächenbedarf und Länderverteilungsschlüssel im Planungsrecht verbindlich verankern

- Jede zusätzliche Kilowattstunde aus erneuerbaren Energien ist ein Beitrag zur Senkung der Strompreise und zum Klimaschutz. Derzeit weisen viele Bundesländer aufgrund fehlender konkreter Angaben sowie niedriger Ambitionsniveaus für den notwendigen Zubau jedoch viel zu wenige Flächen aus und gefährden damit den Fortschritt der Energiewende.
- Deshalb muss ein bundesweites Flächenziel im Planungsrecht verankert werden. Alleine für die Windenergie an Land sind mindestens 2 % der Bundesfläche nötig. Außerdem muss das Flächenziel ähnlich der Verteilung von CO₂-Emissionen in der EU je nach Flächenverfügbarkeit und Windhöflichkeit auf die Bundesländer verteilt werden.

Pauschale Mindestabstände verhindern, Maximalgrenze energiewendetauglich gestalten

- Eine pauschale Abstandsregelung ist nachweislich kein Instrument zur Akzeptanzsteigerung und muss zwingend weiter verhindert werden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird bereits sichergestellt, dass Schall-Richtwerte eingehalten werden und keine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen ausgeht.
- Entscheidend bleibt, dass der Abstand allein zu bereits bestehenden „reinen Wohngebieten“ festgelegt wird. Sonderregelungen wie bspw. 10H in Bayern müssen sofort aufgelöst werden. Bei Repowering von bereits vor Ort akzeptierten Windenergieanlagen kann der Abstand komplett entfallen.

Deutschen Alleingang bei Abständen zu Drehfunkfeuern abschaffen

- Während die Internationale Zivilluftfahrtorganisation einen Schutzbereich von 10 km zu Drehfunkfeuern vorsieht und in Belgien, Spanien und Australien sogar Abstände von 7 km, 3 km, 1,5 km vorgesehen sind, behindert die deutsche Sonderregelung von 15 km derzeit den Bau von 360 Windenergieanlagen.
- Es müssen alle unnötigen Hemmnisse für mehr Flächen aus dem Weg geräumt werden. Der Mindestabstand sollte - wenn sicherheitstechnisch möglich, auf 3-7 km, mindestens aber auf 10 km, absenkt werden.

Pauschalabstände im Luftraum durch Einzelfallprüfung ersetzen

- Derzeit werden durch verteidigungsspezifische Restriktionen rund 900 Windenergieanlagen verhindert. Dabei berücksichtigen vorhandene Pauschalabstände nicht die spezifischen Bedingungen vor Ort.
- Deshalb sollten Pauschalabstände (z.B. 1,5 km zu Hubschraubertiefflugstrecken) oder pauschale Mindestführhöhen an Flugplätzen durch Einzelfallprüfungen ersetzt werden.

Windeignung bei Ausweisung von Gewerbeflächen grundsätzlich mitprüfen

- Es geht viel Potenzial für den Ausbau dadurch verloren, dass bei der Ausweisung der Gewerbeflächen eine Windeignungsprüfung ausbleibt.
- Deshalb sollte die Windeignungsprüfung verpflichtend sein. Um eine sofortige Wirkung zu erzielen, sollte eine Aktualisierungsklausel mitaufgenommen werden.

Mit Agri-PV und Biodiversitäts-PV mehr Akzeptanz und mehr Flächen gewinnen

- Agri-PV und Biodiversitäts-PV sind besonders flächeneffizient, generieren durch ihre Größe Skaleneffekte und schaffen im besten Fall einen Zusatznutzen für das Pflanzenwachstum. Durch die Doppelnutzung der Flächen erhöht sich außerdem die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung.
- Kurzfristiges Ziel muss die Schaffung einer eigenen Flächenkategorie „Energieerzeugung und Landwirtschaft“ sein. Gleichzeitig muss die landwirtschaftliche Fläche, die hybrid genutzt wird, die gleichen Direktzahlungen erhalten wie die singular genutzt.

Genehmigungen massiv beschleunigen und Verfahren straffen

Behörden zu Möglichmachern entwickeln und vollumfängliche, digitale Kommunikation einführen

- Fehlendes Personal in den Genehmigungsbehörden lähmt die Energiewende. Zudem kann es gerade nach den Erfolgen der Digitalisierung in der Corona-Pandemie nicht sein, dass Anträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen noch immer mit Bergen von gedruckten Akten erfolgen müssen.
- Insgesamt müssen Genehmigungsbehörden mit besserer Personal- und moderner Sachausstattung zu „Möglichmachern“ werden. Eine konsequente Digitalisierung aller Prozesse rund um den Ausbau von Klimaschutz-Infrastruktur muss zügig umgesetzt werden.

Typenoffene Genehmigung für modernere Anlagen ermöglichen

- Aufgrund langer Genehmigungszeiten ist der Anlagentyp zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme oftmals schon veraltet. Bisher besteht nicht die Möglichkeit, immer die effizienteste Technologie zu verbauen.
- Eine einfache, typenoffene Genehmigung mit Bezug auf Schall, Schattenwurf, max. Gesamthöhe und Mindestabstand sollte eingeführt werden. Mindestens ist eine Definition des Änderungsbegriffs im EEG notwendig. Hierbei muss dringlich das BImSchG angepasst werden. Alternativ sollte die Einführung von Windparkgebieten als typenoffene Vorprüfung eines Standorts umgesetzt werden.

Endogene Mengensteuerung in § 28 (6) EEG auflösen bzw. korrigieren

- ARGE Netz begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Bundesregierung, mehr Wettbewerb in Ausschreibungen zu ermöglichen. Allerdings führt die endogene Mengensteuerung statt zu mehr Wettbewerb zu einem Angebotsrückgang. Diese Abwärtsspirale verschärft das Problem der Unterzeichnung lediglich.
- Deshalb sollte die endogene Mengensteuerung - wie zuletzt selbst in der Stellungnahme der Bundesregierung an die EU-Kommission eingefordert - schnellstmöglich aufgelöst und das Problem der fehlenden Flächen und Genehmigungen an der Wurzel angepackt werden.

Die Schwelle für UVP-Vorprüfung von 3 auf 6 Anlagen erhöhen

- Bereits bei Windparks mit 3-5 Anlagen muss in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt werden, ob eine UVP-Pflicht vorliegt. Angesichts der Dringlichkeit der Energiewende scheint dieser zusätzliche zeitliche und bürokratische Aufwand für nur 3-5 Anlagen nicht gerechtfertigt.
- Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sollte für Windparks mit 3 bis 5 Anlagen aufgrund deren Unverhältnismäßigkeit entfallen. Dies wäre europarechtskonform möglich.

Automatische Genehmigung bei Nicht-Einhaltung von Fristen einführen (Genehmigungsfiktionen)

- Oftmals werden Fristen seitens der Behörden nicht eingehalten und immer wieder neue Unterlagen nachgefordert. Dies zieht die Genehmigungsverfahren unnötig in die Länge.
- Genehmigungen für Windparks bis 6 Anlagen sollten innerhalb von 3 Monaten, Genehmigungen für Windparks ab 6 Anlagen innerhalb von maximal 6 Monaten erfolgen. Um den Anreiz zur Fristeinhaltung zu erhöhen, sollten fiktive Genehmigungen eingeführt werden, d.h. ergeht innerhalb der Fristen kein Bescheid, gelten die Windparks oder Windparkgebiete automatisch als genehmigt.

Übergang zu Populationsschutz auf europäischer Ebene jetzt einleiten

- Grundsätzlich ist laut § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Genehmigung dann nicht möglich, wenn das Tötungsrisiko für einzelne Exemplare einer besonders geschützten Art signifikant erhöht ist (individuenbezogener Ansatz).
- Der Scheinkonflikt zwischen Artenschutz und Klimaschutz muss endlich aufgelöst werden. Statt auf einzelne Exemplare abzustellen, sollte vielmehr geprüft werden, ob sich der Erhaltungszustand einer besonders geschützten Art durch den Windenergieausbau verschlechtert. Es muss zügigst eine Offensive zur Genehmigungsbeschleunigung auf EU-Ebene eingeleitet werden.

Ausnahmeregelung im Artenschutz für Windenergie stärken

- Derzeit kann der populationenbezogene Ansatz nur im Rahmen der Ausnahmeregelung § 45 Abs. 7 BNatSchG angewandt werden. Allerdings herrschen derzeit noch erhebliche Unsicherheiten darüber, welche Ausnahmegründe für den Windenergieausbau herangezogen werden können bzw. wie der populationenbezogene Ansatz genau zu erfolgen hat.
- Deshalb muss der Ausbau der Erneuerbaren insgesamt als unabdingbar für die öffentliche Sicherheit und als öffentliches Interesse definiert werden. Der Tatbestand der Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population muss konkretisiert werden.

Zügigen und preislich angemessenen Netzanschluss durch Duldungspflicht im EEG ermöglichen

- Erneuerbare-Anlagen sind zwingend auf die Herstellung eines Netzanschlusses angewiesen. Es zeigt sich die Tendenz, dass sowohl einzelne Grundstückseigentümer als auch Gemeinden die Verlegung von Leitungen verhindern oder unverhältnismäßige Preise einfordern. Dadurch steigen die Kosten der Energiewende zulasten aller Verbraucher und der Ausbau wird unnötig verzögert.
- Deshalb muss dringend eine ausgewogene gesetzliche Regelung geschaffen werden, die unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer den Erneuerbaren rechtliche Möglichkeiten einräumt, benötigte Grundstücke für die Errichtung von Stromleitungen zu nutzen. Daher sollte die Einführung einer Duldungspflicht mit Anspruch auf verhältnismäßige Entschädigung im EEG analog zum Glasfaserausbau umgesetzt werden (nur Nutzungsrecht/ keine Enteignung).

Mit Repowering den Turbo für die Energiewende zünden

Flächenerhalt bei Repowering als Regel im Baugesetzbuch definieren

- Rund 3.400 Windenergieanlagen (2.750 MW), die vor dem Jahr 2002 in Betrieb genommen wurden, stehen auf heute nicht (mehr) ausgewiesenen Konzentrationsflächen. Diese Anlagen könnten laut einer Regelvermutung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht mehr repowert werden.
- In § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte die Regelvermutung folgendermaßen abgeändert werden: Die Fortnutzung der Standortfläche ist grundsätzlich zulässig, sofern die Fläche nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Repowering als Planungsgrundsatz bei der Flächenplanung einführen

- Aus den bisherigen Planungsgrundsätzen ergibt sich keine Pflicht für Gemeinden zur gezielten Befassung mit dem Repowering in der Bauleitplanung.
- Repowering sollte als Planungsgrundsatz aufgenommen werden, um Gemeinden dazu zu verpflichten, die Erfordernisse des Repowerings bei der Erstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Mit „kleinem Repowering“ schnellen Beitrag zu mehr Volumina leisten

- Gerade in den Pionierregionen der Windenergie kann oftmals lediglich ein kleines Repowering durchgeführt werden. Bisher sollen hunderte der kleineren Anlagen abgebaut werden. Durch den zügigen Austausch von hochakzeptierten Anlagen, durch ähnlich große aber deutlich leistungsfähigere Modelle, können die „low hanging fruits“ der Energiewende genutzt werden.
- Um kleine Anlagen rentabel repowern zu können, sollten insbesondere Hürden abgebaut und spezifische Anreize, wie bspw. ein Bonussystem, geprüft werden. Dieser Repowering-Bonus könnte ähnlich wie der 2004 eingeführte Repowering-Bonus als Aufschlag zur EEG-Vergütung oder als Einmalzahlung eingeführt werden.

Bürgerbeteiligung zum Akzeptanzmotor entwickeln

Progressiven Rechtsrahmen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften umsetzen

- Die Bundesregierung ist gemäß RED II zur Umsetzung eines „enabling frameworks“ für Energiegemeinschaften verpflichtet. Die von der EU-Kommission initiierten Energiegemeinschaften müssen so umgesetzt werden, dass eine Gründung möglichst einfach und bürokratiearm erfolgen kann und sich die Teilnahme wirtschaftlich lohnt.
- Ziel muss es sein, „energy sharing“ in Kommunen und Regionen vor Ort zu ermöglichen und wirtschaftlich attraktiv zu gestalten. Dazu gilt es, Barrieren abzubauen und eine rechtssichere Definition von Energiegemeinschaften festzuschreiben.

Update für die Ausschreibungsbestimmungen der Bürgerenergiegesellschaften umsetzen

- Die Höhe der besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften (z.B. uniform pricing) von sechs Windenergieanlagen mit maximal 18 MW im § 36g EEG 2021 ist nicht mehr zeitgemäß.
- Um die hohe Akzeptanz von Bürgerenergiegemeinschaften weiter nutzen zu können, sollte die Ausnahmeregelung mindestens auf die heutige Leistungsfähigkeit der Anlagen von mind. 5 MW pro Anlage, also insgesamt 30 MW angepasst werden. Um ein Nachsteuern der Politik künftig zu vermeiden, wäre eine Begrenzung auf 6 Anlagen ohne Nennung der MW-Zahl notwendig.

Bürgerenergie und kommunale Beteiligung für PV-Freifläche einführen

- Auch Bürger-PV-Parks sollten von dem Privileg des „uniform pricing“ profitieren können, da das Preisrisiko der Ausschreibung nicht nur Bürgerwind sondern auch Bürger-PV besonders stark trifft und gegebenenfalls Bürger von der Teilnahme an Erneuerbaren-Projekten abhält.
- Daher sollten analog zur Definition von Bürgerwindparks auch Bürger-PV-Freiflächen-Anlagen definiert werden. Gleichzeitig muss die kommunale Beteiligung mit 0,2ct/kWh umgesetzt werden.

Grünen Wasserstoff mit allem Erneuerbaren zum Durchbruch bringen

Alle Erneuerbare-Potenziale nutzen, Doppelvermarktung auflösen

- Damit die vollen Potenziale von erneuerbarem Wasserstoff erschlossen werden können, müssen primär die obigen Hemmnisse beim Erneuerbaren-Zubau aufgelöst werden. Zugleich müssen beim Markthochlauf alle Mengen an Grünstrom grundsätzlich nutzbar sein.
- Bei der Revision der RED II ist es essentiell, auch alle abgeregelten erneuerbaren Strommengen, Strom aus Ü20-Anlagen und aus Bestandsanlagen nutzen zu können. Deutschland kann heute mit der Auflösung des Doppelvermarktungsverbots analog zu anderen EU-Staaten vorangehen.

Marktentwicklungsmodell als Nachweissystem für grünen Strom etablieren

- Aufgrund der parallel in der Industrie massiv steigenden Nachfrage nach grünem Strom ist es essentiell, die grüne Eigenschaft des Stromes auch für geförderte Anlagen nutzbar zu machen. Eine bilanzielle Durchleitung grünen Stromes ist zur Herstellung von nachhaltigen Energieträgern im Sinne der Wasserstoff-Strategie der Bundesregierung unerlässlich.
- Das Marktentwicklungsmodell kann den Grünstromnachweis durch eine mindestens viertelstundenscharfe Synchronisation von Erzeugung und Verbrauch gewährleisten und sollte als Instrument für einen schnellen Markthochlauf zügig eingeführt werden.

Biogas in Wasserstoffstrategie einbinden und Flexibilität weiter verbessern

- In den letzten Jahren fand bei Biogasanlagen vermehrt ein Rückbau statt. Dabei können hochflexible Biogaskraftwerke eine wichtige Rolle im künftigen Energiesystem einnehmen.
- Ziel ist es, ein Strommarktdesign voranzubringen, das den flexiblen Einsatz der Biogaskapazitäten anreizt, so dass auch in diesem Bereich die Technologieführerschaft gehalten werden kann. Dazu muss die Methanisierung von Biogas mit Wasserstoff zur Direkt-Substitution von fossilem Erdgas bei der Wasserstoffstrategie eingebunden werden.

Marktdesign fit machen für die erneuerbare Energiewelt

Staatliche Strompreisbestandteile auf Minimum absenken, CO₂-Preis stärken:

- Bisher verhindern staatliche Belastungen auf den Erneuerbaren die dringend nötigen Klima-Innovationen in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie.
- Zügige Absenkung der EEG-Umlage auf Null bis 2023 und anschließend der Stromsteuer auf 0,1/0,05 Cent/kWh. Zur Refinanzierung der Absenkung müssen die Einnahmen aus der stetig steigenden CO₂-Bepreisung aus dem ETS und Non-ETS (BEHG) herangezogen werden.

Flexibilisierung in den Fokus nehmen, Investitionshemmnis „negative Preise“ vermeiden

- Es fehlt weiter ein systemischer Ansatz, der in der Breite Flexibilität ermöglicht. Statt massiver Investitionsunsicherheiten durch die Nichtvergütung bei negativen Preisen müssen regionale Flexibilitätsmärkte auf Basis der Erfahrungen der SINTEG-Projekte eingeführt werden.
- Strom, für den die Marktprämie null beträgt, ist von der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der Umlage nach §19 StromNev, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der Strom- und Umsatzsteuer zu befreien und kann in Anlagen, die sich in räumlicher Nähe befinden, verwendet und umgewandelt werden.

Klimaschutz mit konsequenter Digitalisierung beschleunigen

- Digitalisierung und Klimaschutz gehören untrennbar zusammen. Bisher fehlt eine integrierte Planung und Sektorkopplung der digitalen und energiewirtschaftlichen Infrastruktur. Zugleich mangelt es an standardisierten Daten für den Austausch zwischen allen Akteuren im Energiemarkt.
- Mit der konsequenten Fortführung von GAIA-X und Projekten wie „energy data-X“ muss ein Datenraum für die Energiewirtschaft aufgebaut und die souveräne Nutzung von Daten für zukünftige Prozesse und innovative Geschäftsmodelle ermöglicht werden.

ARGE Netz gehört zu den führenden Unternehmensgruppen der erneuerbaren Energieversorgung. Wir bündeln rund 4.000 Megawatt installierte Leistung aus Wind, Photovoltaik, Biomasse und bieten Lösungen zur Speicherung und Umwandlung von erneuerbaren Energien.

Kontakt:

Björn Spiegel
Leiter Strategie und Politik
Mobil: +49 (0)160 - 236 96 07
spiegel@arge-netz.de